

27.11.97**Antrag****des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel
"Tierschutz")

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt -

Punkt 14 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (Artikel 20 b GG)

In Artikel 1 ist Artikel 20 b wie folgt zu fassen:

"Artikel 20 b

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt."

Als Folge sind

in Teil B. der Begründung in der Einzelbegründung zu Artikel 1 in Absatz 1 Satz 2 die Wörter "vermeidbaren Leiden und Schäden" durch die Wörter "nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Verstärkung des Tierschutzes ist die Ergänzung des Grundgesetzes um ein Staatsziel "Tierschutz" erforderlich. Die von Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt mit der gleichen Zielsetzung beantragte Fassung des Artikels 20 b GG bleibt gegenüber dem oben gestellten Antrag zurück, weil das neue Staatsziel durch einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt relativiert wird und die ausdrückliche Gewährleistung artgemäßer Haltung fehlt.

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997